



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 8/2024 – 2025

	Inhalt	Seite
8.	Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Tschierschen-Praden zur Gemeinde Chur .....	465



## Inhaltsverzeichnis

### 8. Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Tschierschen-Praden zur Gemeinde Chur

<b>Das Wichtigste in Kürze</b> .....	465
<b>Il pli important en furma concisa</b> .....	465
<b>L'essenziale in breve</b> .....	466
<b>I. Ausgangslage</b> .....	467
1. Allgemeines .....	467
2. Beurteilung des Projekts .....	468
3. Die Gemeinden im Überblick .....	469
3.1 Chur .....	470
3.2 Tschierschen-Praden .....	471
3.3 Zahlenspiegel .....	473
4. Bürgergemeinden .....	474
5. Bestehende Zusammenarbeit .....	474
<b>II. Gemeindezusammenschluss</b> .....	474
1. Entscheid .....	474
2. Zusammenschlussvertrag .....	475
2.1 Allgemeines .....	475
2.2 Wortlaut .....	476
2.3 Genehmigung des Zusammenschlussvertrags .....	480
3. Kantonaler Förderbeitrag .....	480
4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat .....	485
<b>III. Antrag</b> .....	486
<b>Abkürzungsverzeichnis/Abreviazions/Elenco delle abbreviazioni</b> .....	490



## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

8.

### **Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Tschierstchen-Praden zur Gemeinde Chur**

Chur, den 24. September 2024

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Die Stimmbevölkerungen von Chur und Tschierstchen-Praden haben beschlossen, sich auf den 1. Januar 2025 zusammenzuschliessen. Die Gemeindeversammlung von Tschierstchen-Praden stimmte am 14. Juni 2024 dem Fusionsvertrag mit einer Mehrheit von fast 85 Prozent zu. Die Urnenabstimmung in der Stadt Chur fand am 22. September 2024 statt. Auch der Churer Souverän begrüsst den Zusammenschluss deutlich. 76 Prozent der Churer Stimmbevölkerung stimmten dem Fusionsvertrag zu.

Die Regierung begrüsst diesen weiteren Schritt in der Bündner Gemeindereform. Sie genehmigte den Fusionsvertrag und unterstützt den Zusammenschluss mit einem substanziellen Förderbeitrag in der Höhe von 7,25 Millionen Franken.

Mit Inkrafttreten des Zusammenschlusses bestehen im Kanton Graubünden noch 100 politische Gemeinden.

#### **Il pli impurtant en furma concisa**

Las votantas ed ils votants da Cuira e da Tschierstchen-Praden han concludì da fusiunar lur vischnancas per il 1. da schaner 2025. La radunanza communal da Tschierstchen-Praden ha approvà il contract da fusiun ils 14 da zercladur 2024, quai cun ina maioritad da bunamain 85 pertschient. La votaziun a l'urna en la citad da Cuira ha gi lieu ils 22 da settember 2024. Er il suveran da Cuira beneventa cleramain la fusiun. 76 pertschient da las votantas e dals votants da Cuira han acceptà il contract da fusiun.

La Regenza beneventa quest ulteriur pass entaifer la refurma da las vischnancas grischunas. Ella aveva approvà il contract da fusiun e sustegna la fusiun cun ina contribuziun da promoziun substanziala da 7,25 milliuns francs.

Cun l'entrada en vigur da la fusiun ha il chantun Grischun anc 100 vischnancas politicas.

### **L'essenziale in breve**

Gli aventi diritto di voto di Coira e di Tschierschen-Praden hanno deciso di aggregarsi con effetto al 1° gennaio 2025. L'assemblea comunale di Tschierschen-Praden ha approvato il contratto di aggregazione il 14 giugno 2024 con una maggioranza pari a quasi l'85 per cento. La votazione alle urne nella Città di Coira si è tenuta il 22 settembre 2024. Anche a Coira il Popolo ha accolto a larga maggioranza l'aggregazione. Il 76 per cento degli aventi diritto di voto di Coira ha approvato il contratto di aggregazione.

Il Governo ha accolto con favore questo ulteriore passo nella riforma dei comuni grigionese. Esso ha approvato il contratto di aggregazione e sostiene l'unione con un contributo promozionale sostanziale pari a 7,25 milioni di franchi.

Con l'entrata in vigore dell'aggregazione, nel Cantone dei Grigioni vi sono ancora 100 comuni politici.

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden<sup>1</sup> Chur und Tschierschen-Praden zur Gemeinde Chur.

## **I. Ausgangslage**

### **1. Allgemeines**

Mit dem Zusammenschluss mit Tschierschen-Praden erfolgt für die Stadt Chur die dritte Fusion innerhalb kurzer Zeit – 2020 schlossen sich Maladers und 2021 Haldenstein Chur an.

Die Gemeinde Tschierschen-Praden entstand aus dem Zusammenschluss der beiden Gemeinden Praden und Tschierschen am 1. Januar 2009. Auslöser für die damalige Fusion waren insbesondere die jeweils angespannte Finanzlage sowie die Abhängigkeit vom Finanzausgleich. Ein zuvor im Jahr 2004 initiiertes Projekt des Kreisrats von Churwalden, die damals bestehenden Gemeinden Churwalden, Malix, Parpan, Praden und Tschierschen zusammenzuschliessen, versandete in der Anfangsphase. Im Nachgang dazu starteten die Gemeindevorstände von Praden und Tschierschen im Jahr 2006 selber entsprechende Abklärungen, die dann auch umgesetzt werden konnten. Die Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan schlossen sich auf das Jahr 2010 zur Gemeinde Churwalden zusammen.

Zu Beginn des Jahres 2009 startete das Fusionsprojekt Schanfigg, das den Zusammenschluss der gesamten Talschaft zum Ziel hatte. Zu Beginn war auch die kurz zuvor entstandene Gemeinde Tschierschen-Praden an den Abklärungen beteiligt, obschon sie nicht zum Kreis Schanfigg gehört. Eine strukturelle Einbindung ins Schanfigg wäre für die Gemeinde nur dann möglich gewesen, wenn eine ganzjährig befahrbare Strassenverbindung zwischen Molinis und Tschierschen erstellt worden wäre. Dem Gesuch, dass der Kanton die bestehende Forststrasse ausbauen und unterhalten solle, konnte die Regierung nicht entsprechen (Regierungsbeschluss [RB] vom 5. Juli 2011, Prot. Nr. 676/2011). Daraufhin zog sich Tschierschen-Praden mit Schreiben vom 19. Juli 2011 von den weiteren Fusionsverhandlungen zurück.

Die Gemeinde Tschierschen-Praden beschäftigte sich nach dem Zusammenschluss im Jahr 2009 immer wieder mit der Frage ihrer strukturellen

---

<sup>1</sup> Das kantonale Recht kennt einzig den Begriff Gemeinde, weshalb in der vorliegenden Botschaft die Stadt Chur in einem rechtlichen Sinne auch als «Gemeinde Chur» bezeichnet wird.

Zukunft. Für den Fall einer Fusion wurde stets ein Zusammenschluss mit der Stadt Chur favorisiert.

Seit dem Zusammenschluss mit Maladers auf den 1. Januar 2020 grenzt die Stadt Chur an die Gemeinde Tschierschen-Praden. Zudem ist die heutige gesellschaftliche und wirtschaftliche Ausrichtung nach Chur grösser als zu jeder anderen Nachbargemeinde. Dies hat hauptsächlich mit der guten verkehrsmässigen Anbindung an die Stadt zu tun.

Am 25. August 2022 diskutierte die Gemeindeversammlung von Tschierschen-Praden konkret über Abklärungen mit der Stadt Chur. Auslöser für diesen Entscheid waren die zunehmend schwierig werdende Behördenrekrutierung sowie die Herausforderung, mittel- bis langfristig einen ausgeglichenen Finanzhaushalt sicherzustellen. Als Folge der positiven Diskussionen reichte der Gemeindevorstand von Tschierschen-Praden eine entsprechende Anfrage an den Stadtrat Chur ein, der sich für entsprechende Abklärungen im Grundsatz offen zeigte.

Eine Projektgruppe, bestehend aus dem Stadtpräsidenten, dem Stadtschreiber, dem Gemeindepräsidenten und der Gemeindeganzlistin, führte unter der Leitung des externen Beraters Tino Zanetti die Fusionsabklärungen. Das Amt für Gemeinden (AFG) war aktiv in das Projekt eingebunden.

Die Ergebnisse der Abklärungen wurden der Bevölkerung von Tschierschen-Praden verschiedentlich an den Gemeindeversammlungen erläutert. Eine erste umfassende Information fand am 6. Dezember 2023, eine zweite am 28. März 2024 und eine dritte am 7. Juni 2024 statt.

Bei einer hohen Stimmbeteiligung von 63,4 Prozent stimmte die Gemeindeversammlung von Tschierschen-Praden am 14. Juni 2024 dem Fusionsvertrag mit einer Mehrheit von fast 85 Prozent zu. Der Churer Gemeinderat unterbreitete mit Beschluss vom 20. Juni 2024 die Vorlage mit einer bejahenden Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung. Am 22. September 2024 stimmte die Churer Stimmbewölkerung mit rund 76 Prozent dem Fusionsvertrag zu.

## **2. Beurteilung des Projekts**

Die Regierung begrüsst, dass die Verhandlungen über ein Zusammengehen der Gemeinde Tschierschen-Praden mit Chur aufgenommen worden sind. Die absehbaren Herausforderungen der Gemeinde Tschierschen-Praden können durch eine Fusion gelöst und somit die Strukturen in der Region Plessur weiter bereinigt werden.

Die Gemeinde Tschierschen-Praden stellte mit Schreiben vom 29. September 2022 das Gesuch, den Förderraum Schanfigg verlassen zu können und dem Förderraum Bündner Rheintal zugewiesen zu werden. Dadurch würde

die kantonale Förderung im Falle eines Zusammenschlusses mit der Stadt Chur erst ermöglicht. Die Abklärungen bei den beiden Nachbargemeinden Arosa und Churwalden zeigten, dass weder ein Interesse an einer Fusion besteht noch Gründe gegen eine solche mit der Stadt Chur vorhanden sind.

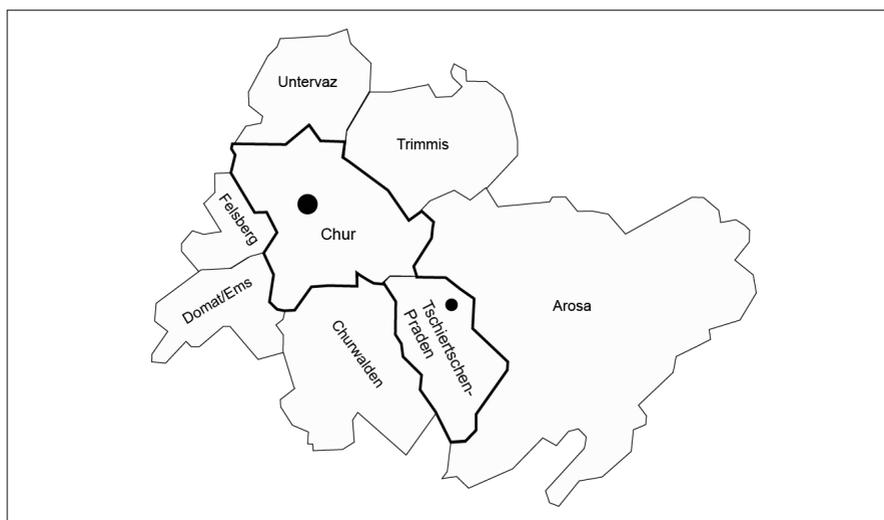
Nach den Zusammenschlüssen mit Maladers (2020) und Haldenstein (2021) ist derjenige mit Tschierschen-Praden die dritte Fusion für die Stadt Chur innerhalb weniger Jahre. Die Regierung attestiert der Stadt Chur eine ausgesprochen hohe Bereitschaft, umliegenden Gemeinden eine strukturell und wirtschaftlich positive Perspektive zu bieten. Sie verdankt diese offene Haltung ausdrücklich.

### 3. Die Gemeinden im Überblick

Die Stadt Chur und die Gemeinde Tschierschen-Praden grenzen aneinander, beide Gemeinden sind Teil der Region Plessur. Chur bildet für die Grossratswahlen einen eigenen gleichnamigen Wahlkreis. Die Gemeinde Tschierschen-Praden gehört zum Wahlkreis Churwalden, der nach dem vorliegenden Zusammenschluss einzig noch aus der Gemeinde Churwalden besteht und weiterhin eine Vertretung in den Grossen Rat entsendet.

Die ständige Wohnbevölkerung der Stadt Chur wächst durch den Zusammenschluss mit Tschierschen-Praden um 0,8 Prozent auf gut 39200 Personen an (STATPOP 2023). Die Fläche der Stadt Chur nimmt durch die Fusion um 27,79 km<sup>2</sup> auf 81,96 km<sup>2</sup> zu.

Die nachfolgende Grafik zeigt die geografischen Verhältnisse auf:



### 3.1 Chur

Die Stadt Chur liegt auf einer Höhe von rund 600 m ü. M. zwischen dem Montalin und dem Dreibündenstein auf dem Schwemmfächer der Plessur. Die Besiedlung hat sich so weit ausgedehnt, dass die Bebauung fast den Rhein erreicht und die Kernstadt mit dem zwei Kilometer nördlich gelegenen Weiler Masans zusammengewachsen ist. Die momentane Siedlungsentwicklung fokussiert sich ziemlich stark auf das Gebiet City West.

Ausgrabungsfunde im Gebiet des heutigen Welschdörfli belegen, dass Chur bereits in der Jungsteinzeit besiedelt war. Vom Jahr 15 v. Chr. an war die Region Teil des Römischen Imperiums (Provinz Raetia). Auf dem «Hof» bestand spätestens ab dem 3. Jahrhundert n. Chr. ein militärisches Kastell, woraus sich im 4. Jahrhundert n. Chr. das erste Bistum nördlich der Alpen entwickelt hat. Der erste namentlich bekannte Bischof, Asinio, ist im Jahr 451 bezeugt. Die Geschichte der Stadt Chur ist über eine lange Zeit eng mit jener des Bischofs verknüpft, war doch dessen Einfluss nicht nur auf den kirchlichen Bereich beschränkt. Spätestens ab dem Jahr 951 war der Churer Fürstbischof mit umfangreichen Rechten und Besitztümern versehen, so dass er wesentliche politische und justizielle Macht ausüben konnte. In der Mitte des 12. Jahrhunderts begann der Bau der Kathedrale, geweiht wurde die spätromanische Pfeilerbasilika im Jahr 1272. Immer wieder versuchte die Bevölkerung, dem Bischof freiheitliche Rechte abzurufen, was schliesslich gegen Ende des 14. Jahrhunderts und insbesondere im Jahr 1422 – nach einem Sturm auf den Hof – zumindest teilweise auch gelang.

Am 27. April 1464 zerstörte ein Brand grosse Teile der Stadt, dem auch die noch jungen Freiheitsbriefe zum Opfer fielen. Kaiser Friedrich III. von Habsburg befreite daraufhin die Stadt beinahe vollständig von der bischöflichen Herrschaft, sowohl in politischer und wirtschaftlicher wie auch justizieller Hinsicht. Die Verfassung der fünf Zünfte (Rebleute, Schuhmacher, Schneider, Schmiede und Pfister) regelte ab diesem Zeitpunkt die Führung der Stadt, wodurch die politische Macht an diese Handwerksverbände überging. Den Wiederaufbau der Stadt nach dem verheerenden Brand besorgten vor allem Handwerker aus dem deutschsprachigen Raum, die sich in Chur niederliessen und so zur raschen Germanisierung der bis anhin Romanisch sprechenden Bevölkerung beitrugen.

Als Vorort des Gotteshausbundes galt Chur als Macht- und Wirtschaftszentrum der Drei Bünde. Die Emanzipation gegenüber dem Bischof zeigte sich ab dem Jahr 1523, als sich die Stadt der Reformation anschloss. Dennoch blieb Chur der Sitz des gleichnamigen Bistums. Das Verhältnis der Bürger zum Bischof war über die meiste Zeit zwar nicht von Sympathie, aber doch weitgehend von gegenseitigem Respekt geprägt.

Nachdem Graubünden 1803 der Schweizerischen Eidgenossenschaft beigetreten war, wurde Chur mit der 1820 in Kraft getretenen Kantonsverfassung offiziell Hauptstadt. Die Zünfte verloren im Verlaufe der Zeit an Einfluss, im Jahr 1840 gar ihre Daseinsberechtigung, nachdem eine neue Verfassung Gewerbefreiheit gewährte. 1852 wurde der bis dahin souveräne Hofbezirk (Gemeinde Hof Chur) in die Stadt Chur eingemeindet.

Die Grösse, die Lage sowie die Funktion als Hauptstadt des Kantons führten dazu, dass Chur eine besondere wirtschaftliche, administrative, kulturelle, sportliche und bildungspolitische Rolle in Graubünden zukommt. Chur übernimmt für die nähere und weitere Umgebung verschiedene Zentrumsfunktionen. Neben den zahlreichen Arbeitsplätzen, die vorwiegend im Dienstleistungssektor bestehen, verfügt Chur auch über einige landwirtschaftliche Betriebe. Die Bürgergemeinde Chur besitzt verschiedene Alpen (v. a. auf Territorium der Gemeinde Arosa) und einige Maiensässe.

Das Stadtbild wird durch zahlreiche profane und sakrale Bauwerke aus verschiedenen Epochen geprägt.

Auf den 1. Januar 2020 trat der Zusammenschluss mit Maladers in Kraft (Botschaft Heft Nr. 1/2019–2020, S. 5 ff.), auf den 1. Januar 2021 jener mit Haldenstein (Botschaft Heft Nr. 3/2020–2021, S. 125 ff.).

Chur erhebt einen Steuerfuss von 88 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Mit gut 38900 Einwohnerinnen und Einwohnern ist Chur die grösste Gemeinde des Kantons; rund 19 Prozent der gesamten Bevölkerung Graubündens wohnen in der Bündner Hauptstadt. Mit einem Ressourcenpotenzial-Index (RP-Index) 2024 von 86,9 Prozent gehört Chur zu den ressourcenschwachen Gemeinden des Kantons. Die Stadt erhält für das Jahr 2024 knapp 2,25 Millionen Franken aus dem Ressourcenausgleich.

### ***3.2 Tschierschen-Praden***

Die Gemeinde Tschierschen-Praden entstand auf den 1. Januar 2009 durch den Zusammenschluss der ehemaligen beiden Gemeinden Praden und Tschierschen.

Praden liegt auf der linken Talseite des Schanfiggs auf knapp 1200 m ü.M. Das Dorf besteht aus den beiden Siedlungen Ausser- und Innerpraden, die durch das Sagentobel getrennt sind. Die heutige Siedlungsstruktur lässt den Walser Einfluss deutlich erkennen. Einzelhäuser und Häusergruppen befinden sich in aufgelockerter Anordnung auf einer Distanz von ungefähr zwei Kilometern entlang der Kantonsstrasse. Das Gemeinde- und das Schulhaus sowie die Kirche befinden sich in Innerpraden. Zwischen 1960 und 1980 halbierte sich die Einwohnerzahl von rund 100 auf noch knapp 50 Personen. Dank einer aktiven Wohnungs- und Baulandpolitik konnte sich Praden als Wohngemeinde im Einzugsgebiet von Chur positionieren.

Ursprünglich war das Gebiet von Praden durch Romanen besiedelt. Im Jahr 1157 wurde der Name de Pradis (*lat. pratium: Wiese*) erstmals erwähnt. Um das Jahr 1300 liessen sich deutschsprachige Walser aus Langwies nieder. Diese Bindung hielt über Jahrhunderte, gehörte doch die Nachbarschaft Praden als Exklave zum Gericht Langwies. Mit der Einteilung des Kantons in Bezirke und Kreise im Jahr 1851 wurde die Nachbarschaft dem Kreis Churwalden zugeteilt.

Tschiertschen liegt ebenfalls auf der linken Talseite des Schanfiggs. Das Gemeindegebiet erstreckt sich von der tief eingeschnittenen Plessur (770 m ü.M.) bis zum Gipfel des Parpaner Weissorns (2824 m ü.M.). Neben der Dorfsiedlung Tschiertschen bestehen auch mehrere Hof- und Alpsiedlungen. Obschon in den vergangenen Jahrzehnten verschiedene Häuser zu Ferienzwecken umgenutzt worden sind, blieb die ursprüngliche Bausubstanz der meist aus Holz und eng aneinander errichteten Häuser erhalten. Im Jahr 1990 wurde die Mehrzweckhalle und im Jahr 1995 das Schulhaus erstellt.

Viehucht, Acker- und Obstanbau sicherten über Jahrhunderte das wirtschaftliche Überleben. Bereits seit dem Ende des 19. Jahrhunderts hielten sich aufgrund der klimatischen Verhältnisse Kurgäste in Tschiertschen auf. Der Wandel vom Bergbauerdorf zum Tourismusort wurde mit der Eröffnung des ersten Skilifts im Jahr 1952 vorangetrieben. Mit dem Ausbau der Bergbahnen versuchte Tschiertschen, den seit 1975 sinkenden Übernachtungszahlen entgegenzuwirken. So wurden im Jahr 1978 die Skilifte Gürgaletsch und Jochalp eröffnet. Im Jahre 2001 wurden grosse Investitionen in den Bau der *Sesselbahnen Runcs – Waldstafel und Spinezmann – Hüenerchöpf* getätigt.

Der Gemeindename Tschiertschen ist romanischen Ursprungs und weist auf den Bestand von Kirschbäumen (*rom. tscharescher*) hin. Seit dem Jahr 1222 ist der Grundbesitz des Klosters Churwalden belegt. Dieses Besitzverhältnis begründete die Zugehörigkeit Tschiertschens zum Gericht Churwalden innerhalb des Zehngerichtebunds. Auch in Tschiertschen liessen sich im späten Mittelalter deutschsprachige Walser nieder. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde die angestammte romanische Sprache vollständig verdrängt.

Um 1530 schlossen sich sowohl Praden als auch Tschiertschen der Reformation an, woraufhin Praden zusammen mit Tschiertschen sich von der Talkirche Castiel lösen und eine eigenständige Pfarrei bilden konnten.

Mit der Eröffnung der Fahrstrasse zwischen Chur und Tschiertschen im Jahr 1895 wurde die Gemeinde an das Verkehrsnetz angeschlossen.

Die Gemeinde Tschiertschen-Praden verfügt über zwei Schulstandorte. Der Kindergarten bis zur 2. Klasse wird in Praden geführt, die 3. bis 6. Klasse in Tschiertschen. Die Schüler der Oberstufe besuchen seit dem Schuljahr 2015/16 den Unterricht in Churwalden. Der Kindergarten und die Primarschule Tschiertschen-Praden werden auch von Kindern aus Passugg (Gemeinde Churwalden) besucht.

Die Gemeinde Tschierschen-Praden gehört zu den ressourcenschwachen Gemeinden im Kanton (RP-Index 2024 vor Ausgleich 69,1%). Im Jahr 2024 erhält die Gemeinde einen Ressourcenausgleich im Umfang von rund 121 000 Franken. Tschierschen-Praden erhebt einen Steuerfuss von 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Aufgrund stark überdurchschnittlicher, nicht beeinflussbarer Lasten erhält die Gemeinde 2024 zusätzlich 346 000 Franken aus dem Gebirgs- und Schullastenausgleich.

### 3.3 Zahlenspiegel

Eine Gegenüberstellung der wichtigsten Grunddaten der beiden Gemeinden zeigt die Grössenverhältnisse und das Ergebnis des Zusammenschlusses:

	<b>Chur</b>	<b>Tschierschen-Praden</b>	<b>Total</b>
<b>Fläche in Hektaren (ha) <sup>1)</sup></b>	5'417	2'779	8'196
<b>Land- und Alpwirtschaft</b>	1'157	1'284	2'441
<b>bestockte Fläche</b>	2'970	946	3'916
<b>Siedlungen</b>	861	40	901
<b>unproduktives Land</b>	429	509	938
<b>Wohnbevölkerung <sup>2)</sup></b>			
<b>1880</b>	9'572	226	9'798
<b>1950</b>	20'351	272	20'623
<b>1980</b>	33'166	227	33'393
<b>2000</b>	34'303	326	34'629
<b>2023</b>	38'949	293	39'242
<b>Schülerinnen und Schüler (2023/2024) <sup>3)</sup></b>	3'379	40	3'419
<b>Anteil Vollzeitäquivalente 2022 <sup>4)</sup></b>	25'399	78	25'477
<b>1. Sektor: Land- und Forstwirtschaft</b>	112	14	126
<b>2. Sektor: Industrie und Gewerbe</b>	3'223	12	3'235
<b>3. Sektor: Dienstleistungen</b>	22'064	52	22'116
<b>Ressourcenpotenzial (RP) <sup>5)</sup></b>	135'215'916	1'044'101	
<b>in Franken pro Kopf</b>	3'570	2'840	
<b>in % des kantonalen Durchschnitts</b>	86.9	69.1	
<b>Steuerfuss in % der einfachen Kantonssteuer <sup>6)</sup></b>			
<b>1994</b>	92/120/94.5	130/130	
<b>2024</b>	88	120	

<sup>1)</sup> BFS (Arealstatistik 2013/2018)  
<sup>2)</sup> BFS (Volkszählungen 1880–2000; STATPOP 2023)  
<sup>3)</sup> EKUD (BISTA GR); inkl. Untergymnasium  
<sup>4)</sup> BFS (STATENT 2022)  
<sup>5)</sup> Einkommens- und Vermögenssteuern der nat. Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern der jur. Personen, Wasserzinsen, Liegenschaftsteuern; RP aus FA-Berechnung 2024  
<sup>6)</sup> 1994: Chur/Maladers/Haldenstein; Tschierschen/Praden

## **4. Bürgergemeinden**

Sowohl in Chur wie auch in Tschierschen-Praden bestehen Bürgergemeinden. Nach dem Zusammenschluss der beiden politischen Gemeinden existiert innerhalb der zusammengeschlossenen Gemeinde eine Bürgergemeinde, sofern sich nicht beide Bürgergemeinden vor dem Inkrafttreten der Fusion auflösen, was vorliegend nicht beabsichtigt ist (Art. 71 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden [GG; BR 175.050]). Das Bürgerrecht richtet sich nach der politischen Gemeinde (Art. 71 Abs. 2 GG). Die Bürgerinnen und Bürger von Tschierschen-Praden werden somit zu Bürgerinnen und Bürgern von Chur.

## **5. Bestehende Zusammenarbeit**

Die Gemeinde Tschierschen-Praden und Chur haben für die beiden Aufgabenbereiche Feuerwehr und Abwasserreinigung Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese Leistungsvereinbarungen können dank der Fusion aufgelöst werden.

# **II. Gemeindezusammenschluss**

## **1. Entscheid**

Das Abstimmungsverfahren sah vor, dass vorerst die Gemeinde Tschierschen-Praden ihre Haltung zum Fusionsvertrag kundtun sollte, bevor das zweistufige Verfahren in Chur (Gemeinderat und Urne) eingeleitet wird. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Tschierschen-Praden stimmten an ihrer Versammlung vom 14. Juni 2024 dem Fusionsvertrag mit 114 zu 21 Stimmen überaus deutlich zu. Die Stimmbeteiligung war mit 63,4 Prozent für eine Gemeindeversammlung bemerkenswert hoch.

Der Churer Gemeinderat (Parlament) befasste sich am 20. Juni 2024 mit dem Geschäft. Er überwies die Abstimmungsvorlage mit der Empfehlung, dem Fusionsvertrag zuzustimmen, der Urnenabstimmung. Bei einer Beteiligung von 41.6 Prozent entschied die Stimmbevölkerung der Stadt Chur am 22. September 2024 mit einer deutlichen Mehrheit von 76.2 Prozent, den Fusionsvertrag anzunehmen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der Gemeindeversammlung Tschierschen-Praden bzw. der Urnenabstimmung in der Stadt Chur:

Gemeinde	Ja		Nein		leer/ungültig
	Stimmen	in %	Stimmen	in %	Stimmen
Chur	7'873	76.2	2'464	23.8	341
Tschierschen-Praden	114	84.4	21	15.6	–
<b>Total</b>	<b>7'987</b>	<b>76.3</b>	<b>2'485</b>	<b>23.7</b>	

## 2. Zusammenschlussvertrag

### 2.1 Allgemeines

Grundlage für die Abstimmung über eine Fusion von zwei oder mehreren Gemeinden bildet ein schriftlicher Zusammenschlussvertrag (Art. 63 Abs. 1 GG). Dieser bedarf der Genehmigung durch die Regierung, welche ihn auf die Rechtmässigkeit überprüft (Art. 63 Abs. 2 GG).

Der Rechtssicherheit und -klarheit halber hat der Zusammenschlussvertrag insbesondere zu regeln (Art. 64 GG):

- *die beteiligten Gemeinden;*
- *den künftigen Namen und das Wappen;*
- *die Grundzüge der kommunalen Organisation;*
- *die Zugehörigkeit der Gemeinde zur Region und zum Wahlkreis;*
- *die Zusammensetzung des Übergangsvorstands;*
- *die Zuständigkeiten für die Erarbeitung und den Erlass der künftigen Verfassung und allfälliger weiterer Rechtsgrundlagen;*
- *ein allfälliges Quorum;*
- *den Zeitpunkt des Zusammenschlusses.*

Darüber hinaus liegt es in der Kompetenz der sich zusammenschliessenden Gemeinden, nach ihren Bedürfnissen weitere Bestimmungen im Vertrag aufzunehmen, welche für die künftige Gemeinde verbindlich sind und durch die zuständigen Organe – ohne anderslautende Regelung – grundsätzlich nicht ohne Weiteres aufgehoben oder abgeändert werden können (vgl. Art. 68 GG). Die im Vertrag statuierten Regelungen dürfen weder dem Bundes- noch dem kantonalen Recht widersprechen.

Nach diesen Vorgaben erarbeiteten Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden Chur und Tschierschen-Praden einen entsprechenden Vertrag.

Der vorliegende Zusammenschluss ist als Eingemeindung von Tschierschen-Praden in die Stadt Chur zu qualifizieren. Chur tritt in alle Rechtsverhältnisse der Gemeinde Tschierschen-Praden ein und das kommunale Recht der Stadt Chur behält für die zusammengeschlossene Gemeinde seine Geltung. Die Rechtserlasse von Tschierschen-Praden werden – mit einigen Ausnahmen, die so rasch als möglich mit der Rechtsordnung der Stadt Chur vereinheitlicht werden sollen – mit dem Inkrafttreten der Fusion aufgehoben.

## 2.2 Wortlaut

### *Zusammenschlussvertrag zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Tschierschen-Praden*



#### **I. Allgemeines**

1. *Die Stadt Chur und die Gemeinde Tschierschen-Praden vereinigen sich im Sinne von Art. 61 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.*
2. *Es werden sowohl der Name Chur wie auch das Wappen der Stadt Chur übernommen.*
3. *Die Stadt Chur gehört dem gleichnamigen Wahlkreis und der Region Plessur an.*
4. *Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2025.*

#### **II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses**

1. *Die Stadt Chur tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Tschierschen-Praden ein und übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten, einschliesslich der gesprochenen Kredite. Dies betrifft insbesondere die folgenden genehmigten Projekte, die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses noch nicht abgeschlossen sind:*
  - *Totalrevision Ortsplanung der Gemeinde Tschierschen-Praden*
  - *Erneuerung der Trinkwasserversorgung Tschierschen-Praden*
  - *Umsetzung Massnahmen aus dem Generellen Entwässerungsplan Tschierschen-Praden*

- *EW-Leitung Sagatobel, Praden*
  - *Multisammelstellen Tschierstchen und Praden*
2. *Für die zusammengeschlossene Gemeinde gilt das kommunale Recht der Stadt Chur. Die Rechtserlasse der Gemeinde Tschierstchen-Praden gelten mit Inkrafttreten des Zusammenschlusses unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen als aufgehoben:*
- a. *Baugesetz und weitere planerische Grundlagen:*  
*Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden raumplanerischen Grundlagen der Gemeinde Tschierstchen-Praden gelten weiterhin (z.B. Baugesetz der ehemaligen Gemeinde Tschierstchen inkl. Teilrevision Hotelzone und Baugesetz der ehemaligen Gemeinde Praden). Es obliegt der zusammengeschlossenen Stadt Chur, die Grundlagen anzupassen. Im Zweifelsfall, insbesondere bei abweichenden Zuständigkeiten, gelten die Erlasse der Stadt Chur als massgebend. Für den Vollzug der Baugesetzgebung ist die Baubehörde der Stadt Chur zuständig.*
  - b. *Gesetz über die Wasserversorgung, Gesetz über die Abwasserentsorgung der ehemaligen Gemeinde Tschierstchen, Abwassergesetz der ehemaligen Gemeinde Praden, Flur-, Weide- und Alpgesetz; Gesetz über die Abfallbewirtschaftung, Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen, Verordnung über das Bestattungswesen, Taxen- und Gebührenordnung, Reglement für das Befahren von Wald- und Güterstrassen der ehemaligen Gemeinde Tschierstchen, Strassenreglement Praden. Diese Erlasse werden per 1. Januar 2025 ins Recht der Stadt Chur aufgenommen. Sie beanspruchen für die ehemalige Gemeinde Tschierstchen-Praden, bzw. für deren früheren Fraktionen Praden und Tschierstchen, so lange Geltung, bis sie von der Stadt Chur aufgehoben bzw. durch neues Recht ersetzt werden. Im Zweifelsfall gelten die Erlasse der Stadt Chur als massgebend.*
  - c. *Das Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen (Tourismusetz) der Gemeinde Tschierstchen-Praden sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen bleiben nach dem Zusammenschluss für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Tschierstchen-Praden für eine Dauer von 2 Jahren, das heisst bis zum 31. Dezember 2026 in Kraft. Die Stadt Chur vereinheitlicht die unter lit. a. und b. aufgeführten Erlasse in den kommenden Jahren.*
3. *Gemäss der bestehenden Leistungsvereinbarung wurde dem Tourismusverein Tschierstchen-Praden die Kompetenz zur zeitgemässen Weiterentwicklung des Tourismus in Tschierstchen und Praden übertragen. Das von der Gemeindeversammlung Tschierstchen-Praden am 30. Juni 2023 genehmigte Gesetz über die touristische Infrastruktur- und Standortförderung wird nach dem Zusammenschluss solange weitergeführt, wie sich ein Bedarf aus einem Tourismuskonzept ergibt und dementsprechend Mittel aus dem Fonds touristische Standortförderung zu vergeben sind.*

*Die Kommission für touristische Standortförderung berät eingehende Gesuche um Mittel aus dem Fonds vor und stellt dem Stadtrat entsprechend Antrag. Besteht kein Bedarf für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds, ist das Gesetz zu revidieren oder aufzuheben. Die Zuständigkeit für allfällige Anpassungen richtet sich nach dem Recht der Stadt Chur.*

- 4. Die Gemeinde Tschierschen-Praden führt heute im Bereich Volksschule einen eigenen Kindergarten und eine Primarschulabteilung 1.–2. Klasse im Ortsteil Praden und eine Primarschulabteilung 3.–6. Klasse im Ortsteil Tschierschen. Beim Zusammenschluss sollen der Kindergarten und die Primarschule der heutigen Gemeinde Tschierschen-Praden im Rahmen einer Quartierbeschulung in die Stadtschule Chur integriert werden. Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes der Schülerzahlen sind die bestehenden Schulstandorte beizubehalten, solange dies aus pädagogischer und betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.*

*Ein Anspruch auf die Führung von erweiterten Angeboten wie schulgängende Tagesstrukturen oder Schulsozialarbeit besteht am Schulstandort Tschierschen-Praden nur im Rahmen zwingender gesetzlicher Bestimmungen.*

*Für die Sekundarstufe I (Real- und Sekundarschulabteilungen) besteht seit dem Schuljahr 2015/16 eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Churwalden. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I besuchen nach dem Zusammenschluss die Schule in Chur. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten können die Schülerinnen und Schüler, welche zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses die Sekundarstufe I der Gemeinde Churwalden besuchen, die verbleibenden Schuljahre, d.h. längstens bis zur Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht, in Churwalden absolvieren, sofern die Gemeinde Churwalden einer entsprechenden interkommunalen Vereinbarung zustimmt. Die bisherige Vereinbarung ist zu kündigen.*

- 5. Die Stadt Chur übernimmt sämtliche Arbeitsverhältnisse der Gemeinde Tschierschen-Praden.*
- 6. In der zusammengeschlossenen Stadt gilt ein Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Allmenden, Alpweiden sowie anderer landwirtschaftlicher Flächen durch die Landwirtschaftsbetriebe der bisherigen Gemeinde.*
- 7. In der zusammengeschlossenen Stadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Gemeinde das Vorrecht, die Alp- und Jagdhütten im Besitz der bisherigen Gemeinde zu nutzen.*

### **III. Verfahren**

- 1. In der Gemeinde Tschierschen-Praden erfolgt die Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag abschliessend durch die Gemeindeversammlung.*

2. *In der Stadt Chur kommt ein zweistufiges Abstimmungsverfahren zur Anwendung. Das vorberatende städtische Parlament (Gemeinderat) unterbreitet dieses Geschäft mit einer Abstimmungsempfehlung der Urnengemeinde.*

#### **IV. Übergangsregelungen**

1. *Der Stadtpräsident von Chur und der Gemeindepräsident von Tschierstchen-Praden bilden den Übergangsvorstand, welcher für die Vorbereitungsarbeiten des Zusammenschlusses sowie für eine koordinative Funktion bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses zuständig ist.*
2. *Sofern sich entsprechende Personen zur Verfügung stellen, welche ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Tschierstchen-Praden haben, wird jeweils eine Person für die erste Legislaturperiode nach dem Zusammenschluss als Beisitzer in die Bildungs- und die Alpkommission der Stadt Chur aufgenommen.*
3. *Kann die laufende Totalrevision der Ortsplanung der Gemeinde Tschierstchen-Praden nach abgeschlossenem Mitwirkungsverfahren aufgrund des Gemeindezusammenschlusses nicht mehr durch die Gemeindeversammlung Tschierstchen-Praden beschlossen werden, erfolgt die Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Stadt Chur in einer Urnenabstimmung.*
4. *Der Stadtrat ist zuständig, die Kontingente für den Grundstückserwerb durch Personen im Ausland festzulegen und der Regierung zu beantragen, erstmals für das Jahr 2025.*
5. *Die Gemeinde Tschierstchen-Praden darf bis zum Inkrafttreten des Zusammenschlusses keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt sind, finanziell im Alleingang nicht finanzierbar wären oder nicht zwingend sind. Allfällige Ausnahmen sind dem in der Stadt Chur kreditrechtlich zuständigen Organ zur Bewilligung vorzulegen.*

#### **V. Schlussbestimmung**

*Dieser Zusammenschlussvertrag bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.*

*Genehmigt an der Gemeindeversammlung Tschierstchen-Praden vom 14. Juni 2024 sowie durch die Urnengemeinde der Stadt Chur vom 22. September 2024.*

**Stadt Chur**

*Stadtpräsident  
Urs Marti*

*Stadtschreiber  
Marco Michel*

**Gemeinde Tschierstchen-Praden**

*Gemeindepräsident  
Roderick Galantay*

*Gemeindeschreiberin  
Sandra Lardi-Gansner*

## **2.3 Genehmigung des Zusammenschlussvertrags**

Der Zusammenschlussvertrag zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Tschierschen-Praden vom 22. September 2024 entspricht dem übergeordneten Recht. Die Regierung hat die Vereinbarung mit Beschluss vom 24. September 2024 (Prot. Nr. 760/2024) genehmigt.

## **3. Kantonaler Förderbeitrag**

Nach Art. 64 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Die kantonale Förderung erfolgt gemäss Art. 61 Abs. 2 GG durch materielle und immaterielle Leistungen. Gemeinden, die sich zusammenschliessen, erhalten Förderbeiträge. Die hierfür benötigten Mittel werden gestützt auf Art. 14 des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG; BR 730.200) aus der Spezialfinanzierung Finanzausgleich bereitgestellt. Die Regierung legt dabei die Kriterien und die Höhe der Förderbeiträge fest (Abs. 3 FAG).

Mit dem übergeordneten politischen Ziel Nr. 3 «Miteinander wachsen» des Regierungsprogramms und Finanzplans bekräftigte der Grosse Rat in der Augustsession 2019 seine Strategie, dass auch für die Planperiode 2021–2024 der Gemeindereform und der traditionell hohen Gemeindeautonomie hohes Gewicht zukommen soll (Bericht und Antrag der Kommission für Staatspolitik und Strategie des Grossen Rates vom 4. Juni 2019 betreffend den Erlass übergeordneter politischer Ziele und Leitsätze für die Planperiode 2021–2024 des Regierungsprogramms und Finanzplans). Das Parlament bestätigte damit die bereits im Jahr 2011 definierten Reformziele und Umsetzungsstrategien (Botschaft Heft Nr. 8/2010–2011, S. 587 ff.).

Der Grosse Rat beriet in der Dezembersession 2023 den zweiten Gemeindestrukturbericht (Botschaft Heft Nr. 3/2023–2024, S. 213 ff.) und befasste sich erneut mit strategischen Fragen zur Gemeinde- und Gebietsreform. Er bekräftigte den bisher eingeschlagenen Reformweg. So sollen die Zusammenschlüsse weiterhin von den Gemeinden eingeleitet und beschlossen (Bottom-up-Ansatz) sowie langfristig eine Anzahl Gemeinden von unter 50 angestrebt werden. Das bestehende materielle und immaterielle Förderinstrumentarium soll von der Regierung weiterhin mit dem notwendigen Ermessen angewandt werden, so dass die vorgegebene Zielsetzung mit freiwilligen Zusammenschlüssen erreichbar ist.

Ein föderaler Staat kann nur dann funktionieren, wenn alle Staatsebenen stark genug sind, ihre Aufgaben adäquat zu erfüllen. Echter Föderalismus

kann sich somit nur dann entfalten, wenn auch die Gemeinden stark sind. Starke Gemeinden haben wiederum eine reziproke Wirkung auf den Kanton. Die seit langem verfolgte kantonale Strategie «Starke Gemeinden – starker Kanton» steht deshalb im Zentrum der Gemeindereform.

Die positiven Effekte von Zusammenschlüssen fallen in bedeutendem Mass auf der Staatsebene der Gemeinden an. Die in einem Fusionsprojekt involvierten Gemeinden können jedoch sehr unterschiedlich betroffen sein. Auch wenn der Zusammenschluss mit Tschierschen-Praden eine landschaftliche, kulturelle und soziale Bereicherung für die Stadt Chur darstellt, so dürfen weder die betriebswirtschaftliche Seite noch die politische Komponente vergessen werden. Das Beitragsgesuch der beiden Gemeinden vom 30. November 2023 an die Regierung weist denn auch exemplarisch darauf hin, dass Zusammenschlüsse von sehr unterschiedlichen Gemeinden hohe Kosten verursachen und einen bescheidenen Ertrag generieren. Vorliegend würde die Stadt Chur eine touristische und nicht urban geprägte Gemeinde eingliedern. Es bedürfe für einen erfolgreichen Zusammenschluss zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Tschierschen-Praden intensiver politischer Bemühungen durch den Stadtrat wie auch substanzieller kantonaler Unterstützung.

In Nachachtung der kantonalen Strategie «Starke Gemeinden – starker Kanton» ist es für die Regierung unerlässlich, dass Zusammenschlüsse von Gemeinden durch den Kanton materiell und immateriell in substanziellem Mass gefördert werden. Zwar sind die kantonalen Leistungen nicht immer das zentrale und insbesondere nicht das einzige Argument, Gemeindefusionen zu vollziehen. Sie bleiben jedoch ein wichtiger, teilweise sogar entscheidender, Faktor in der Bottom-up-Strategie. Entscheide über Gemeindefusionen haben bei der Stimmbevölkerung meist keine Erfolgsaussichten, wenn die finanziellen Perspektiven in einer fusionierten Gemeinde schlechter sind als in der eigenen, bisherigen Gemeinde. Dies gilt umso mehr bei jenen Gemeinden, die selber keine Notwendigkeit zur strukturellen Veränderung haben, was oft bei Eingemeindungen der Fall ist. Aus der Sicht der stärkeren und meist auch grösseren Gemeinde erfolgt ein Zusammenschluss vorwiegend aus einem Gedanken der Solidarität.

In der Junisession 2024 debattierte der Grosse Rat über den Auftrag Degiacomi (Februarsession 2024) betreffend Förderinstrumente für fusionswillige Gemeinden (GRP 2024, S. 803). Angesichts der grossrätlichen Weichenstellungen im Zuge des zweiten Gemeindestrukturberichts wollte die Regierung zwar an der gefestigten Praxis festhalten, diese jedoch nach den Bedürfnissen weiterentwickeln. Die Regierung konnte aufzeigen, dass die zentralen Aspekte des Auftrags bereits erfüllt sind. Insbesondere kann sie die Fusionsförderungen nach individuellen Gegebenheiten, im Rahmen ihrer langjährigen Praxis, grosszügig anwenden. Der politische Auftrag des

Grossen Rats manifestierte sich darin, dass er den parlamentarischen Vorstoss mit 115 Stimmen gegen 1 Stimme überwies und ihn sogleich als erledigt abschrieb.

Die kantonalen Förderleistungen für den Zusammenschluss Chur und Tschierschen-Praden wurden am 15. Januar 2024 durch die Regierung beschlossen (Prot. Nr. 20/2024). Sie passte die Fusionsförderung im Bereich der Förderpauschale sowie des Steuerfussausgleichs an.

Bis anhin wurden je Einwohnerin und Einwohner 350 Franken für die ersten 3000 Personen aus den beteiligten Gemeinden als Einwohnerpauschale ausgerichtet. Damit wurden die einwohnerstärkeren Gemeinden übermässig beschnitten. Neu sollen für die ersten 3000 Personen 500 Franken, für die nächsten 7000 Personen 250 Franken ausgerichtet werden. Sollten künftig weitere Gemeinden zur Stadt Chur hinzustossen, so erachtet die Regierung es als dannzumal prüfenswert, die Einwohnerpauschale für *die dazustossenden Personen* bis maximal 3000 Personen in vollem Umfang, d.h. mit 500 Franken, und für weitere 7000 Einwohnende mit 250 Franken auszurichten. Diese Pauschale ist jedoch stets auf die Gesamteinwohnerzahl der zusammengeschlossenen Gemeinde begrenzt und es werden keine doppelten Anrechnungen im Falle von seriellen Fusionen erfolgen. Mit der Anpassung wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass sich angesichts der zahlreichen Zusammenschlüsse im Kanton mutmasslich vermehrt einwohnerstärkere Gemeinden in den Fusionsprozess begeben.

Die Einwohnerpauschale an den vorliegenden Zusammenschluss errechnet sich wie folgt:

3000 Personen à 500 Franken	Fr. 1 500 000
7000 Personen à 250 Franken	Fr. 1 750 000
./. bereits ausgerichtet	Fr. 1 050 000
<b>Total Einwohnerpauschale</b>	<b><u>Fr. 2 200 000</u></b>

Die **Gemeindepauschale** beträgt je nach Anzahl fusionierender Gemeinden zwischen 150 000 und 300 000 Franken je Gemeinde. Mit dieser Abstufung sollen Zusammenschlüsse mit mehreren Gemeinden zusätzlich gefördert werden. Hätten sich Chur, Maladers, Haldenstein und Tschierschen-Praden gleichzeitig zusammengeschlossen, so wäre die Gemeindepauschale je Gemeinde bei 200 000 Franken gelegen. Insgesamt würden somit 800 000 Franken angerechnet. Bereits ausbezahlt wurden 450 000 Franken. Die Differenz von **350 000 Franken** wurde für den vorliegenden Zusammenschluss zugesichert.

Ebenfalls zur Ausrichtung gelangt wäre eine höhere Pauschale für die **Strukturbereinigung**. Diese wird gänzlich oder teilweise gewährt, wenn die

zu erwartende Strukturbereinigung hoch ist. Dies ist in der Regel bei Zusammenschlüssen von mehreren Gemeinden zu erwarten. Diese Pauschale ist im Grundsatz auf zwei Millionen Franken beschränkt. In Projekten, in welchen eine sehr hohe Strukturbereinigung erfolgt, kann dieser Betrag erhöht werden. Für den Zusammenschluss zwischen der Stadt Chur und Haldenstein richtete der Kanton bereits eine Strukturbereinigungspauschale in der Höhe von einer Million Franken aus (RB vom 24. September 2019, Prot. Nr. 707/2019). Für die Fusion mit Maladers wurde keine Strukturbereinigungspauschale ausgerichtet. Wird der gesamte Raum der bereits erfolgten Fusionen der Stadt Chur mit Maladers und Haldenstein und der Fusion mit Tschierschen-Praden betrachtet, so rechtfertigt es sich, die volle Strukturbereinigungspauschale von zwei Millionen Franken auszurichten. Abzüglich der bereits geleisteten Zahlung wird im vorliegenden Projekt somit **eine Million Franken** angerechnet.

Die **Förderpauschale** beträgt somit 3,55 Millionen Franken.

Die Simulationsberechnungen für den innerkantonalen Finanzausgleich für das Jahr 2024 zeigen, dass sich der **Ressourcenausgleich** (RA) als Folge des Gemeindegemeinschafts um knapp 90 000 Franken reduzieren wird. Dieser Verlust ist jedoch zu relativieren, weil die jährlichen Schwankungen, welchen der einwohnerbezogene RA in der Stadt unterworfen ist, grösser als die vorgenommene Simulation sein können. Der RA wirkt dynamisch und ist von mehreren Faktoren abhängig, nicht zuletzt auch von der durchschnittlichen Entwicklung der Bündner Gemeinden. Der kalkulatorisch verlustig gehende Teil ist trotzdem als Einmalzahlung auszugleichen. Die kantonale Förderpraxis sieht einen Ausgleich von fünf bis zehn Jahren vor. Vorliegend wird der Ausgleich für zehn Jahre vorgenommen, somit in der Höhe von **900 000 Franken**.

Beim **Gebirgs- und Schullastenausgleich** (GLA) zeigen die Simulationsberechnungen ein für die zusammengeschlossene Gemeinde ebenfalls negatives Resultat: Der GLA von Tschierschen-Praden in der Höhe von rund 350 000 Franken (2024: 346 347 Franken) fällt aufgrund der Grössenunterschiede weg. Der GLA wird in Anwendung von Art. 7 FAG für zehn Jahre in der Höhe von **350 000 Franken** im Sinne einer Minimalgarantie zugesichert.

Der Steuerfuss einer Gemeinde ist für den Erfolg eines Fusionsprojekts von entscheidender Bedeutung. Die Regierung gewährte bislang in der Regel jenen Gemeinden mit einem über der einfachen Kantonssteuer liegenden Satz einen **Ausgleich der Steuerfüsse** bis zur einfachen Kantonssteuer, dies für einen angemessenen Zeitraum (fünf bis zehn Jahre). Seit der Einführung dieser Praxis hat sich das arithmetische Mittel der Gemeindesteuerfüsse um mehr als 15 Prozentpunkte auf aktuell unter 90 Prozent reduziert. Eine Anpassung der bisherigen Praxis erscheint der Regierung alleine aus

diesem Grund schon angezeigt. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine Angleichung der Steuerfüsse – vorliegend an diejenigen der heute geltenden der Stadt Chur – zu Einnahmehausfällen führt. Diese Mittel werden durch den kantonalen Förderbeitrag – zumindest teilweise und für eine gewisse Zeit – ausgeglichen. Der Gemeindesteuerfuss der Stadt Chur liegt mit 88 Prozent beinahe im arithmetischen Mittel aller Bündner Gemeinden, jener von Tschierschen-Praden bei 120 Prozent. Der Ausgleich auf die Höhe des arithmetischen Mittels wird für eine Dauer von fünf Jahren gewährt. Ebenso wird der Ausfall der Liegenschaftensteuern (Chur 0,5%; Tschierschen-Praden 1,5%, ab 2024 2,0%) für dieselbe Zeitdauer ausgeglichen. Insgesamt berechnet sich der Steuerfussausgleich auf **1715 000 Franken**.

Im vorliegenden Projekt fusioniert eine kleinere Gemeinde mit der einwohnermässig grössten Bündner Gemeinde, der Stadt Chur. Die erstellten Investitionspläne zeigten, dass die Projekte in Tschierschen-Praden den Finanzhaushalt der Stadt Chur nicht in Schieflage geraten lassen. Der kantonale Förderbeitrag unterstützt jedoch die unterschiedliche Finanzausstattung der beiden Gemeinden mit einem **Disparitätenausgleich** in der Höhe von **1000 000 Franken**.

Das Gesuch für den kantonalen Förderbeitrag enthielt eine Zusammenstellung der mutmasslich entstehenden Integrationskosten der Gemeinde Tschierschen-Praden in die städtischen Strukturen. Neben einmaligen Kosten in der Höhe von gut zwei Millionen Franken rechneten die Gemeinden mit jährlichen Integrationskosten in der Höhe von gut einer halben Million Franken. Auch wenn die Regierung anerkennt, dass Umsetzungs- und Integrationskosten bei einem Zusammenschluss anfallen, so sind die im Einzelfall schwer bezifferbaren Aufwendungen nicht separat aufzurechnen, sondern in der Förderpauschale und im Disparitätenausgleich integriert.

Ebenfalls nicht eintreten konnte die Regierung auf das Gesuch für einen Ausgleich für die touristische Standortförderung. Es kann nicht an der kantonalen Förderpraxis liegen, entsprechende sektoralpolitische Ökonomiebeiträge zu finanzieren, auch wenn sie lokalwirtschaftlich bedeutend sind. Ein solcher Ausgleich hätte eine präjudizierende Wirkung, deren Folgen kaum absehbar wären.

Artikel 14 Abs. 2 FAG eröffnet die Möglichkeit, an Projekte und Studien Förderbeiträge auszurichten. Für den Zusammenschluss wird ein Beitrag von **85 000 Franken** (unter Berücksichtigung einer Aufrundung) als Ausgleich für Projektkosten ausgerichtet.

Der kantonale Förderbeitrag an den Zusammenschluss beträgt:

Förderpauschale	Fr. 3 550 000
Ausgleichsbeitrag	Fr. 3 700 000
<b>Total kantonaler Förderbeitrag</b>	<b>Fr. 7 250 000</b>

In Ergänzung zum Förderbeitrag werden im Sinne einer Besitzstands-garantie folgende weiteren Sonderleistungen gewährt:

- *Verzicht auf die Rückerstattung von Subventionsbeiträgen im Falle einer möglichen Umnutzung von Infrastrukturanlagen von Tschierschen-Praden;*
- *Übernahme der Kosten für die Anpassungen der Vermessungswerke;*
- *Keine Verrechnung der fachlichen Beratung des Amtes für Gemeinden für die Dauer von zwei Jahren.*

#### **4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat**

Nach Art. 73 GG tritt der Gemeindezusammenschluss mit dem Beschluss des Grossen Rats in Kraft. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss sind erfüllt:

- *Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden zum Zusammenschlussvertrag liegen vor (Art. 63 GG).*
- *Die Regierung hat diesen Vertrag mit Beschluss vom 24. September 2024 genehmigt (Art. 63 Abs. 2 GG).*

Die Inkraftsetzung ist gemäss der Vereinbarung über den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2025 vorgesehen.

### III. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Tschierschen-Praden zur Gemeinde Chur auf den 1. Januar 2025 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Parolini*  
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

## **Entwurf**

### **Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Tschierschen-Praden**

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden Chur und Tschierschen-Praden werden im Sinne von Art. 61 des kantonalen Gemeindegesetzes zur Gemeinde Chur zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Sboz**

### **Conclus davart la fusiun da las vischnancas da Cuira e Tschierschen-Praden**

concludì dal cussegl grond ils ...

1. Las vischnancas da Cuira e Tschierschen-Praden vegnan fusiunadas en il senn da l'artitgel 61 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun ad ina vischnanca da Cuira.
2. Quest conclus entra en vigur il 1. da schaner 2025.

## **Bozza**

### **Decisione concernente l'aggregazione dei Comuni di Coira e Tschierschen-Praden**

presa dal Gran Consiglio il ...

1. I Comuni di Coira e Tschierschen-Praden si aggregano in un Comune di Coira ai sensi dell'articolo 61 della legge cantonale sui comuni.
2. Questa decisione entra in vigore il 1° gennaio 2025.

## Abkürzungsverzeichnis / Abreviazions / Elenco delle abbreviazioni

<b>AFG</b>	Amt für Gemeinden
<i>UV</i>	<i>Uffizi da vischnancas</i>
<i>UC</i>	<i>Ufficio per i comuni</i>
<b>FAG</b>	Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG; BR 730.200)
<i>LGF</i>	<i>Lescha davart la gulivaziun da finanzas en il chantun Grischun (lescha davart la gulivaziun da finanzas, LGF; DG 730.200)</i>
<i>LPFC</i>	<i>Legge sulla perequazione finanziaria nel Cantone dei Grigioni (Legge sulla perequazione finanziaria, LPFC; CSC 730.200)</i>
<b>GG</b>	Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050)
<i>LV</i>	<i>Lescha da vischnancas dal chantun Grischun (LV; DG 175.050)</i>
<i>LCom</i>	<i>Legge sui comuni del Cantone dei Grigioni (LCom; CSC 175.050)</i>
<b>GLA</b>	Gebirgs- und Schullastenausgleich
<i>GGG</i>	<i>Gulivaziun da las grevezzas geografic-topograficas e da scola</i>
<i>PAG</i>	<i>Perequazione dell'aggravio geotopografico e degli oneri scolastici</i>
<b>GRP</b>	Grossratsprotokoll
<i>PCG</i>	<i>Protocol dal Cussegl grond</i>
<i>PGC</i>	<i>Protocollo del Gran Consiglio</i>
<b>KV</b>	Verfassung des Kantons Graubünden (Kantonsverfassung; BR 110.100)
<i>CC</i>	<i>Constituziun dal chantun Grischun (Constituziun chantunala; DG 110.100)</i>
<i>Cost. cant.</i>	<i>Costituzione del Cantone dei Grigioni (Costituzione cantonale; CSC 110.100)</i>
<b>RP</b>	Ressourcenpotenzial
<i>PR</i>	<i>Potenzial da resursas</i>
<i>PoR</i>	<i>Potenziale di risorse</i>
<b>RP-Index</b>	Ressourcenpotenzial-Index
<i>Index PR</i>	<i>Index dal potenzial da resursas</i>
<i>Indice PoR</i>	<i>Indice del potenziale di risorse</i>
<b>STATPOP</b>	Statistik der Bevölkerung und der Haushalte
<i>STATPOP</i>	<i>Statistica da la populaziun e da las chasadas</i>
<i>STATPOP</i>	<i>Statistica della popolazione e delle economie domestiche</i>



